

## Verordnung

### zum Schutze des Landschaftsteiles „Sünder“ in den Gemeinden Brake, Mellinghausen, Siedenburg und Päpsen, Landkreis Grafschaft Diepholz.

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 14. Juni 1968 (Reg.-Amtsblatt Stck 13 S. 247) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Brake, Mellinghausen, Siedenburg und Päpsen wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

#### im Norden

Entlang der nördlichen Abgrenzung der Flurstücke 19/1 und 58/2 Flur 3 Gemarkung Brake — beginnend am Weg Flurstück 66/5 Flur 4 Gemarkung Brake — in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen dem Landkreis Grafschaft Diepholz und dem Landkreis Grafschaft Hoya.

#### im Osten

Entlang der Kreisgrenze in südlicher Richtung bis zur Kuhlenkamper Beeke, weiter entlang der Westseite der Kreisstraße 15 bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 137/1 Flur 1 Gemarkung Päpsen.

#### im Süden

Entlang der Nordseite des vorgenannten Weges in südwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Siedenburg-Päpsen. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 22/1 und 22/2 Flur 4 Gemarkung Siedenburg. In westlicher Richtung abknickend entlang der vorgenannten Grenze bis zum Schnittpunkt mit dem Weg Flurstück 61/1 Flur 4 Gemarkung Siedenburg. Entlang der Ost- bzw. Nordseite dieses Weges und der Nordseite der Wege Flurstück 220, 219, 218, 217 Flur 4, 212 und 213 Flur 1 Gemarkung Siedenburg bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Mellinghausen-Siedenburg (Höhenpunkt 45,8 des Meßtischblattes 3219 — Schwaförden —).

#### im Westen

Entlang der Gemeindegrenze Mellinghausen - Siedenburg von der Gemeindeverbindungsstraße 74 in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 59/1 Flur 3 Gemarkung Mellinghausen. Weiter entlang der Ostseite dieses Weges in nordwestlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 58/1 Flur 3 Gemarkung Mellinghausen. Dann entlang der Südseite dieses Weges in nordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 32 Flur 4 Gemarkung Mellinghausen. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Brake-Mellinghausen. Entlang der Gemeindegrenze und anschließend der Ostseite der Wege 32/2 Flur 3, 123/1, 123/2 und 66/5 Flur 4 Gemarkung Brake bzw. der Westseite des Staatsforstes in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Abgrenzung der Flurstücke 19/1 und 58/2 Flur 3 Gemarkung Brake und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 45 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

#### § 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;

- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumphalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

### § 4

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- 1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- 2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 19. September 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz  
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor  
Veltkamp